



ANA-ZAR

Übergang der Verantwortung für anerkannte GFK-Flüchtlinge

Heiko Habbe, *fluchtpunkt*

Immer wieder erreichen Geflüchtete die Bundesrepublik, denen bereits in anderen EU-Staaten eine Form des internationalen Schutzes zuerkannt wurde. Während dies von staatlicher Seite als Problem der – aus dieser Sicht einzudämmenden – „Sekundärmigration“ wahrgenommen wird und z. B. das BAMF dem zu begegnen sucht mit einer Ablehnung als „unzulässig“ oder, wo dies ausscheidet, einem Entscheidungsstopp für Griechenland-Fälle, geknüpft an die Hoffnung, die Lage vor Ort möge sich so weit entspannen, dass bei einer Rückkehr keine Verletzung der Rechte nach Art. 3 EMRK mehr zu befürchten sei, stellt sich aus Beratungsperspektive eher die Frage, wie Geflüchteten auch bei einem Wechsel in einen anderen EU-Staat die Rechte erhalten bleiben können, die mit dem ursprünglich zuerkannten Status verbunden sind.

Dabei hat die Rechtsprechung des EuGH zu „systemischen Mängeln“ dazu geführt, dass häufiger als früher Abschiebungen in Mitgliedstaaten unterbleiben, in denen die Wahrung elementarer Menschenrechte schutzberechtigter Personen im Zweifel steht. Für die rechtliche Beratung wird sich in Zukunft also immer häufiger die Frage stellen, ob einer geflüchteten Person nach längerem Aufenthalt in Deutschland die Rechte als anerkannter Flüchtling zustehen, namentlich ein Aufenthaltsrecht, die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge, das Recht auf Familiennachzug und Zugang zu Integrationsmaßnahmen. Pläne der EU, einen einheitlichen Status für schutzberechtigte Personen innerhalb der Union zu schaffen (so im Stockholmer Programm des Rates vom 02.12.2009, 2010 C 115/01) sind im Stadium von Absichtserklärungen steckengeblieben. Derzeitige politische Pläne sehen eher ein stärkeres Zurückdrängen und eine Sanktionierung der Sekundärmigration vor (siehe die Vorschläge der EU-Kommission zum „New Pact on Migration and Asylum“, Sept. 2020).

1. Verantwortungsübergang nach GFK

Die GFK regelt in Art. 28 die Verpflichtung des schutzgewährenden Staats, dem Flüchtling

Editorial

Ach, Europa...

Die polnische Regierung verletzt an der Grenze zu Belarus ihre Verpflichtungen aus Art. 33 GFK (Refolementverbot), der EU-Grundrechtecharta und der Qualifikationsrichtlinie. Und das nicht erst seit einigen Wochen oder Monaten, sondern seit 2015, wie der EGMR in seinen Urteilen von 2020 und 2021 festgestellt hat – die Polen ebenfalls ignoriert. Unterstützung von Frontex, dessen Zentrale immerhin in Warschau sitzt, will die polnische Regierung „nicht in Anspruch nehmen“. 15.000 Soldat*innen hat die polnische Regierung inzwischen an der Grenze stationiert, dazu 1.200 Polizist*innen. Beobachter*innen, die das Geschehen an der Grenze transparent machen könnten, dürfen nicht hinreisen. Von der EU-Kommission wird nur die Finanzierung von Grenzbefestigungen gefordert.

Die Position der EU-Kommission? Im Oktober forderten zwölf EU-Staaten, darunter Polen, Österreich, Ungarn, Bulgarien, Zypern, Tschechien, Lettland, Litauen und Dänemark, die östliche Grenze der EU „physisch“ zu sichern, also mit Mauern oder Zäunen. Die sollten „zusätzlich und angemessen“ aus dem EU-Budget finanziert werden. Am 07.10.2021 sagte die zuständige EU-Kommissarin Johansson, jeder Staat müsse selbst entscheiden, ob er physische Grenzen für erforderlich halte. Die EU werde das nicht finanzieren. Am 10.11.2021 erklärte dann Ratspräsident Michel, ein Rechtsgutachten habe ergeben, dass eine Mitfinanzierung solcher „physischen Infrastruktur“ zulässig sei. Die Kommission erwäge, das aus Solidarität mit Polen nun zu tun.

Lukaschenko wird sich freuen: Er hat die EU an ihrer empfindlichsten Stelle getroffen, der Uneinigkeit über die Flüchtlingsaufnahme. Das ist sicher moralisch illegitim. Anders als die polnische Regierung bricht er dabei aber kein Recht.

Und Tausende von Geflüchteten (3000? 4000? Wie viele sind es denn wirklich? 9.300 sollen bis Oktober 2021 über jene Grenze nach Deutschland gekommen sein, sagt die Bundespolizei), die „in bössartiger Weise instrumentalisiert“ werden von beiden Seiten? Naja, wenn sie erfrieren ist das bedauerlich – so offenbar die Haltung der polnischen Regierung.

Die menschenrechtlich richtige und politisch souveräne Lösung wäre, die Geflüchteten über Polen in die EU aufzunehmen und auf die EU-Staaten zu verteilen. Damit würde man auch Lukaschenko deutlich machen, dass europäisches Recht gilt. Aber: Na soweit kommt's noch! Das wollen alle die Realpolitiker, die verbal aufrüsten und sich bereits in Kriegsrhetorik besoffen quatschen („Erpressung“, „Staatsterrorismus von Belarus“, „hybride Kriegsführung“, „Wehrhaftigkeit beweisen“), selbstverständlich nicht. Europäische Solidarität der Abschottung – ach Europa...

Holger Hoffmann

einen Reiseausweis auszustellen. Andere Vertragsstaaten „können“ einen Reiseausweis jedem Flüchtling in ihrem Gebiet ausstellen; sie sind angehalten, „ihre Aufmerksamkeit“ besonders jenen Flüchtlingen zuzuwenden, die keinen Reiseausweis vom Staat ihres rechtmäßigen Aufenthalts erhalten (Art. 28 Abs. 1 S. 2 GFK). Letztere Verpflichtung wird in §§ 6, 11 und 13 des Anhangs zur GFK konkretisiert: Hat der Flüchtling sich rechtmäßig „in einem anderen Gebiet niedergelassen“, endet die Zuständigkeit der Behörden des Erststaats (§ 6 Abs. 1 Anh. GFK); die Verantwortung für die Ausstellung eines neuen Reiseausweises geht auf die Behörden des

Zweitstaats über (§ 11 Anh. GFK). Ist der Flüchtling nicht in der Lage, vom Zweitstaat einen Reiseausweis zu erhalten, in dem er rechtmäßig wohnhaft ist, soll der Erststaat eine Verlängerung oder Neuausstellung des Reiseausweises „wohlwollend prüfen“ (§ 6 Abs. 3 Anh. GFK). Die GFK will also erkennbar ein Regelungssystem schaffen, in dem stets einer der beteiligten Staaten für die Ausstellung des Reiseausweises verantwortlich bleibt. Dass der „rechtmäßige“ Aufenthalt i. S. § 11 Anh. GFK als Voraussetzung für den Übergang der Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf den Zweitstaat nicht gleichzusetzen ist mit einer „Rechtmäßigkeit“

nach deutschen aufenthaltsrechtlichen Begriffen, ergibt sich aus dem Vergleich der Sprachfassungen der Konvention, insbesondere der in den Verhandlungen verbindlichen französischen („résidant régulièrement“). Die Materialien zur GFK zeigen auf, dass die Formulierung weniger auf eine rechtliche als auf eine faktische Verfestigung des Aufenthalts abzielte (die Formulierung „légalement“ wurde ausdrücklich nicht gewählt, vgl. Lehmann, Asylmagazin 1-2/2014, S. 6, m. w. N.). Insofern zu eingrenzend ist die Auslegung des BMI, das einen behördlich genehmigten Aufenthalt mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive fordert (Anwendungshinweise zum Übergang der Verantwortung vom 10.12.2020, S. 3).

Das BVerwG fordert eine besondere Beziehung des Betroffenen zu dem Vertragsstaat durch eine mit dessen Zustimmung begründete Aufenthaltsverfestigung. Es genüge nicht die faktische Anwesenheit, selbst wenn sie dem Vertragsstaat bekannt sei und von diesem hingenommen werde (BVerwG, U, v. 04.06.1991, 1 C 42/88, Rn. 36, juris). Jedes nicht nur hinnehmende Verhalten seitens des Zweitstaats, etwa die Erteilung einer Duldung, wenn der Staat damit anerkennt, rechtlich an der Abschiebung gehindert zu sein, muss im Umkehrschluss aber genügen.

2. Übergang der Verantwortung nach EATRR

Ist der Flüchtling aus einem der 13 Mitgliedstaaten des Europarats, die das Straßburger Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (EATRR) ratifiziert haben, in einen der anderen ratifizierenden Staaten weitergewandert, so kann ergänzend auf die Regelungen dieses Abkommens zurückgegriffen werden. Ratifiziert haben Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Ziel des Abkommens ist, die Auslegung von Art. 28 GFK zu erleichtern; dabei soll ausgeschlossen werden, dass ein Flüchtling von dem Staat, aus dem er ausgewandert ist, nicht wieder zugelassen wird, gleichzeitig aber auch von dem Staat, in den er eingereist ist, nicht aufgenommen wird. Andererseits soll auch die Entscheidungsfreiheit der Vertragsstaaten gewahrt werden darüber, ob sie einen eingereisten Flüchtling dauerhaft aufnehmen wollen (vgl. die Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs. 12/6852, S. 14).

2.1 Variante I: zweijähriger Aufenthalt im anderen Vertragsstaat

Das EATRR regelt in Art. 2 Abs. 1, dass nach zwei Jahren des „tatsächlichen und dauernden“ Aufenthalts im Zweitstaat „mit Zustimmung von dessen Behörden“ die Verantwortung auf den Zweitstaat übergeht.

Das Erfordernis eines „dauernden“ Aufenthalts legt das BMI dahin aus, dass der Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis mit Perspektive der unbefristeten Verlängerung besitzen müsse (Anwendungshinweise, S. 7). Dies ist mit dem Wortlaut des Abkommens in den offiziellen Sprachfassungen nicht vereinbar. Diese spre-

chen vom „continuous stay“ bzw. „séjour ... ininterrompu“, sprechen mithin die Durchgängigkeit des bisherigen Aufenthalts an (zu zulässigen Unterbrechungen vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. d), nicht dessen Rechtmäßigkeit oder Zukunfts Offenheit. Im Erläuternden Bericht des Europarats, dem Zustimmungsgesetz als Begründung beigegeben, heißt es, der „tatsächliche und dauernde Aufenthalt“ werde „als objektives Kriterium dafür angesehen, den Willen des Flüchtlings zur Niederlassung... zu beurteilen“ (BT-Drs. 12/6852). Es geht mithin nur um einen objektivierbaren Anknüpfungspunkt für die Absicht des Flüchtlings, im Zweitstaat zu verbleiben. Ein normatives Kriterium liegt hierin nicht.

In gewissem Grade normativ angelegt ist das Kriterium der „Zustimmung der Behörden“ des Zweitstaats. Als solche Zustimmung gilt in der deutschen Rechtsprechung teils ein durch eine Aufenthaltserlaubnis gesicherter Aufenthalt (vgl. BayVGh, B. v. 27.10.2004, 10 CS 04.2158, Rn. 5, juris). Das BMI will Duldungen (auch nach §§ 60c, 60d AufenthG) sowie Aufenthaltsgestattungen vollkommen vom Anwendungsbereich ausschließen (Anwendungshinweise, S. 7f.) Dieser restriktiven Auslegung steht bereits der Wortlaut des Abkommens in den offiziellen Sprachen Englisch und Französisch entgegen, das lediglich einen Aufenthalt mit dem „agreement“, also dem Einverständnis, der Billigung des Zweitstaats fordert, nicht jedoch eine „permission“. Auch im erläuternden Bericht ist ausdrücklich festgehalten, die „Zustimmung“ müsse „nicht unbedingt durch einen formalen Akt angezeigt sein“ (BT-Drs. 12/6852, S. 19).

Art. 2 Abs. 1 EATRR fordert lediglich, dass der Aufenthalt im Zweitstaat nicht gänzlich ohne Wissen und Mitwirken desselben begründet wird (diesen Fall regelt Art. 4 Abs. 2 EATRR). Die förmliche Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nicht erforderlich; es reicht, dass der Zweitstaat in nach außen objektivierbarer Weise zu erkennen gibt, dass er den fortdauernden Aufenthalt – auch stillschweigend – billigt, indem er z. B. in Kenntnis dieser Tatsache nichts unternimmt (SächsOVG, B. v. 12.04.2016, 3 B 7/16, Rn. 14). Die Zusammenschau von GFK und EATRR stärkt mithin den Befund, dass für den Übergang kein „rechtmäßiger“ Aufenthalt im deutschen aufenthaltsrechtlichen Sinne nötig ist (vgl. Lehmann, Asylmagazin 1-2/2014, S. 8).

Bei der Berechnung der Zweijahresfrist bleiben gem. Art. 2 Abs. 2 EATRR bestimmte Zeiten außer Betracht, z. B. ein Aufenthalt ausschließlich zu Studien- oder Ausbildungszwecken, Zeiten der Strafhaft oder von Rechtsstreitigkeiten über eine Versagung des Aufenthalts, sofern diese negativ abgeschlossen werden. Gerade Letzteres deutet darauf hin, dass nicht allein Zeiten eines sicheren und erlaubten Aufenthalts relevant sind, sonst hätte es des Ausschlusses nicht bedurft. Umgekehrt können Unterbrechungen des Aufenthalts bis zu drei Monaten am Stück oder sechs Monaten bei wiederholten Ausreisen unberücksichtigt bleiben (Art. 2 Abs. 2 Buchst. d EATRR). Stuft das BAMF den Asylantrag eines anderweitig bereits anerkannten Flüchtlings als

zulässig ein, erkennt aber nur subsidiären Schutz oder ein Abschiebungsverbot zu, so geht mit der zeitlichen Verzögerung von zwei Jahren die Verantwortung auf Deutschland über. Nicht ersichtlich ist vor dem Hintergrund des oben Gesagten, warum ein gestatteter Aufenthalt (§ 55 AsylG) nicht als Aufenthalt „mit Zustimmung der Behörden“ gelten sollte, da es sich um einen – wenn auch temporären – rechtmäßigen Aufenthalt handelt, über den der betroffenen Person zudem eine Bescheinigung ausgestellt wird. Aber auch der pauschale Ausschluss eines geduldeten Aufenthalts vom Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 EATRR überzeugt nicht (so aber SächsOVG, B. v. 12.04.2016, 3 B 7/16, Rn. 15; BayVGh, B. v. 27.10.2004, 10 CS 04.2158, Rn. 5; OVG RLP, B. v. 25.09.2018, 7 B 11097/18, Rn. 7 – juris; VG Hamburg, U. v. 26.11.2020, 19 K 4642/17).

Es spricht jedenfalls dann viel für einen im völkerrechtlichen Sinne „mit Zustimmung der Behörden“ begründeten Aufenthalt, wenn der Zweitstaat mit der Duldung einer Rechtspflicht genügt, etwa von Abschiebung absieht, weil im Erststaat menschenrechtswidrige Unterbringungsverhältnisse herrschen, oder wenn er aus gleichem Grund ein Asylverfahren faktisch nicht betreibt. Betreibt der Zweitstaat die mögliche Aufenthaltsbeendigung nicht, so wird man vor zumindest „stillschweigenden Billigung“ (Erläuternder Bericht, BT-Drs. 12/6852, S. 19) ausgehen können; nichts anderes kann gelten, wenn von Abschiebung abgesehen wird, weil rechtliche Gründe entgegenstehen.

Gestattet der Zweitstaat dem Flüchtling, entweder dauerhaft oder jedenfalls über die Geltungsdauer seines Reiseausweises hinaus im Staatsgebiet zu verbleiben, geht die Verantwortung bereits mit diesem Akt auf den Zweitstaat über, auch vor Ablauf der Zweijahresfrist (Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 Var. 2 u. 3 EATRR). Nicht berufen kann sich der Flüchtling darauf, dass sein Studien- oder Ausbildungsaufenthalt entsprechend verlängert wurde; für diesen Fall hat die Bundesrepublik einen Vorbehalt gem. Art. 14 Abs. 1 EATRR eingelegt.

Die Zweijahresfrist beginnt grds. mit der – auch visumfreien – Einreise; ist deren Datum nicht feststellbar, mit dem ersten Kontakt mit den Behörden des Zweitstaats (Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2; zu eng das BMI, das hier rechtmäßiges Verhalten und ordnungsgemäße Mitwirkung zu weiteren Tatbestandsmerkmalen machen will, Anwendungshinweise, S. 10). Im Verhältnis zu Italien ist zu beachten, dass Italien das Übereinkommen auf alle Berechtigten internationalen Schutzes anwendet und somit auch bei subsidiär Geschützten nach Ablauf von zwei Jahren keine eigene Rückübernahmeverpflichtung mehr anerkennt (Anwendungshinweise BMI, S. 18).

2.2 Variante II: Ablauf des Reiseausweises

Ist die Verantwortung noch nicht übergegangen, soll der Erststaat den Flüchtling jederzeit wieder aufnehmen auf Antrag des Zweitstaats (Art. 4 Abs. 1 EATRR). Allerdings muss dieser Antrag in dem Fall, dass der Reiseausweis des Flüchtlings zwischenzeitlich abgelaufen ist,

innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit gestellt werden. Hieraus ergibt sich ein weiterer Tatbestand für den Übergang der Verantwortung: Hat sich der Flüchtling noch keine zwei Jahre im Zweitstaat aufgehalten mit Zustimmung von dessen Behörden, ist aber sein im Erststaat ausgestellter Reiseausweis seit mehr als sechs Monaten abgelaufen, so kann der Zweitstaat die Aufnahme durch den Erststaat nicht mehr verlangen. Folglich ist der Zweitstaat in diesem Fall verpflichtet, die Verantwortung für den Flüchtling zu übernehmen (Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 EATRR). Ist der Aufenthalt des Flüchtlings unbekannt, soll nach Art. 4 Abs. 2 EATRR die Verantwortung gleichwohl nach Ablauf bestimmter Fristen übergehen; gegen die Anwendung dieser Vorschrift hat die Bundesrepublik indessen gem. Art. 14 Abs. 1 EATRR einen Vorbehalt erklärt. Wenn in der Rechtsprechung teils unter Bezug auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg von 2018 postuliert wird, aus Art. 4 EATRR ließen sich keine subjektiven Rechte ableiten, ist das eine unzutreffende Verkürzung: Das OVG Lüneburg hatte seinerzeit ausdrücklich einen Übergang der Verantwortung nach Art. 4 EATRR festgestellt. Als Besonderheit des Sachverhalts hatten aber die Behörden des Erstaufnahmestaats Rumänien trotzdem nachträglich ihre Wiederaufnahmebereitschaft erklärt. Hiermit, so das Gericht, sei die Verantwortung erneut an Rumänien zurückgefallen, und nur gegen diesen erneuten Übergang der Verantwortung stehe der betroffenen Person kein subjektives Recht zu (OVG Lüneburg, B. v. 02.08.2018, 8 ME 42/18, Rn. 38ff).

Letztere Sicht ist schwer mit der GFK zu vereinbaren. Begründet wird sie wesentlich mit der „Mediatisierung“ des Individuums im Völkerrecht, d. h. dessen Einordnung unter den allein völkerrechtliche Rechtssubjektivität ausübenden Staat, sowie mit dem Fehlen eines Individualbeschwerdeverfahrens zur GFK. Indessen enthält gerade die GFK umfassende Kataloge individueller Rechtsansprüche, so dass eher fernliegt, den Übergang der Verantwortung nicht auch als ein subjektive Rechte auslösendes Ereignis zu werten. Der GFK mag ein Individualrechtsbeschwerdeverfahren fehlen, sie hat dafür mit dem UNHCR eine Agentur etabliert, die weltweit Flüchtlinge identifiziert und in der Wahrung ihrer Rechte unterstützt. Gerichtliche Durchsetzbarkeit der Rechte des Flüchtlings ist durch Zugang zu den nationalen Gerichten bereits innerhalb der Konvention gewährleistet (Art. 16 GFK); innerhalb der EU ist durch vollständige Übernahme der GFK-Standards in das Asylrecht der Union explizit ein justizieller Mechanismus gegeben, in dem individuelle Rechte geltend gemacht werden können.

3. Rechtsfolgen

Der Übergang der Verantwortung begründet nach Art. 28 GFK i. V. m. § 11 Anh. GFK sowie Art. 5 Abs. 1 lit. b EATRR auf den ersten Blick nur die Verpflichtung zur Ausstellung des Reiseausweises oder zu dessen Neuausstellung bei Ablauf. Dem Flüchtling soll die Nachweisbarkeit seines Status erhalten bleiben.

Im Anwendungsbereich des EATRR wirkt der Übergang der Verantwortung zudem vollstre-

ckungsrechtlich als (rechtliches) Abschiebungshindernis hinsichtlich des Erststaats. Dieser ist zur Rückübernahme nicht mehr verpflichtet. Gleiches gilt im Verhältnis zu Nichtanwerbestaaten des EATRR direkt auf Basis der GFK, da das Übereinkommen diese nur erläutert.

Umstritten ist, ob der weitergewanderten Person auch im Zweitstaat die Rechte eines Flüchtlings einzuräumen sind, ob es dazu einer erneuten Statusentscheidung bedarf und ob diese ggf. determiniert ist durch die Prüfung im Erststaat. Das BVerwG hat ursprünglich die Ansicht vertreten, ein Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bestehe nicht, ein entsprechender Antrag sei unzulässig (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), die Flüchtlingsanerkennung führe inländisch zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 2 Var. 3 AufenthG bzgl. des Herkunftsstaats (U. v. 17.6.2014, 10 C 7.13). Diese Rechtslage hat der EuGH jedenfalls dann nicht für vereinbar mit Unionsrecht gehalten, wenn eine Rückkehr in den Erststaat wegen einer dort drohenden Verletzung der Rechte aus Art. 4 GRCh nicht zumutbar ist. Der Asyl-antrag darf dann nicht als unzulässig abgelehnt werden; Schutzsuchenden muss jedenfalls auf ihren Antrag hin Zugang zu einer materiellen Prüfung gewährt werden (B. v. 19.11.2019, Rs. C-540/17, Rn. 44).

Letztlich dürfte es hierauf nicht ankommen. Die GFK und das EATRR gehen ersichtlich nicht davon aus, dass der anerkannte Flüchtling mit dem Übergang der Verantwortung seiner weiteren, durch den Flüchtlingsstatus vermittelten Rechte (namentlich Aufenthaltsrecht, Recht auf Familiennachzug, Arbeitsmarktzugang) verlustig gehen sollte. Eine erneute Statusfeststellung durch die Asylbehörde des Zweitstaats ist weder in der Konvention noch im Übereinkommen vorgesehen. Die Bindungswirkung der Anerkennung durch den Erststaat in einem solchen Zweitverfahren muss daher hier nicht erörtert werden.

Innerhalb des Systems der Konvention, die abstuft nach Rechten für alle Flüchtlinge und Rechten, die insbesondere denjenigen anerkannten Flüchtlingen zukommen sollen, die sich regulär im Aufnahmestaat aufhalten, fällt Art. 28 in die letztere Kategorie. Daraus ist zu schließen, dass der Zweitstaat auch zum Schutz der übrigen Konventionsrechte verpflichtet ist, und zwar ohne dass es einer erneuten Statusentscheidung bedürfte (vgl. Lehmann, Asylmagazin 1-2/2014, S. 6), wie das UNHCR schon 1978 betonte: „Where a refugee seeks to exercise these various rights in a country other than the one in which he is normally resident, it is only reasonable to assume that he may do so on the basis of the determination of his refugee status by the Contracting State in which he is normally resident“ (UNHCR, Note on the Extraterritorial Effect of the Determination of Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees, 24.8.1978, EC/SCP/9).

Solange dem Flüchtling eine Rückkehr in den Mitgliedstaat, der ihn anerkannt hat, nicht zumutbar ist, muss seiner Rechtsstellung dadurch Rechnung getragen werden, dass er im Aufenthaltsmitgliedstaat in unionsrechtskonformer Auslegung der nationalen aufenthalts-

und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften wie ein dort anerkannter Flüchtling zu behandeln ist (VG Schleswig, U. v. 03.06.2020, 11 A 45/19, Rn. 30, juris; a. A. das Innenministerium Schleswig-Holstein, das betont, wenn die Rückkehr in den Erststaat nicht zuzumuten sei, obliege nach EuGH-Rechtsprechung dem BAMF die Pflicht einer neuen Statusprüfung; vgl. MILIG, Vermerk v. 12.04.2021).

Er ist daher durch den Zweitstaat den im Inland anerkannten Flüchtlingen gleichzustellen. Der Zweitstaat ist ihm gegenüber zur Gewährung aller Rechte und Vorteile verpflichtet, die Flüchtlingen durch Art. 20 ff. RL 2011/95/EU und dem ergänzenden nationalen Recht gewährt werden (VG Gießen, U. v. 19.08.2020, 6 K 9437/17.GI.A, S. 9). Mit Blick darauf, dass die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft deklaratorisch ist, dürfte dies ab Aufnahme im Zweitstaat gelten, d. h. die Schlechterstellung z. B. durch das AsylbLG ist fragwürdig.

Das Verfahren bei Übergang der Verantwortung unterscheidet sich mithin signifikant von der vom EuGH eröffneten erneuten Prüfung des Schutzbegehrens, sofern im Erststaat eine Verletzung der Rechte aus Art. 4 GRCh droht. Zuständige Behörde für die Umsetzung ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Ihr obliegt die Ausstellung des Reiseausweises und die Regelung des aufenthaltsrechtlichen Status. Aus dem nur erläuternden Charakter des EATRR folgt schließlich, dass die in ihm konkretisierten Verpflichtungen unmittelbar in der GFK wurzeln und damit durch die Bundesrepublik auch als Rechtspflichten im Verhältnis zu Staaten akzeptiert sind, die das EATRR nicht ratifiziert haben, wie etwa Griechenland.

4. Fazit

Solange das Europäische Asylsystem ein Torso bleibt und insbesondere die in Art. 78 Abs. 2 Buchst. a und b AEUV enthaltene Ermächtigung, einen unionsweit gültigen Schutzstatus zu schaffen, nicht eingelöst wurde, bieten die Regelungen zum Übergang der Verantwortung nach GFK und EATRR Ansatzpunkte, den Schutzstatus von Geflüchteten, die in anderen EU-Staaten als Flüchtlinge anerkannt wurden, in Deutschland zu wahren. Allerdings werden die Vorschriften sowohl hinsichtlich ihrer Tatbestandsvoraussetzungen als auch der aus dem Übergang der Verantwortung folgenden Rechte höchst restriktiv ausgelegt. Aktuellere Rechtsprechung liefert hier Hinweise, dass der Streit für die Wahrung der Rechte des Flüchtlings gleichwohl erfolgreich sein kann.

Dokumente:

EATRR, Zustimmungsgesetz und Erläuternder Bericht, BT-Drs. 12/6852 (Dokument Nr. 3484 a)

BMI, Anwendungshinweise zum Übergang der Verantwortung vom 10.12.2020 (Dokument Nr. 3484 b)

OVG Lüneburg, B. v. 02.08.2018, 8 ME 42/18 (Dokument Nr. 3484 c)

VG Schleswig, U. v. 03.06.2020, 11 A 45/19 (Dokument Nr. 3484 d)

MILIG, Vermerk v. 12.04.2021 (Dokument Nr. 3484 e)

VG Gießen, U. v. 19.08.2020, 6 K 9437/17.GI.A (Dokument Nr. 3484 f)

Dublin-Verfahren

Keine Überstellung einer Alleinerziehenden nach Rumänien

Bei einer Alleinerziehenden mit minderjähriger Tochter ist in Rumänien nicht hinreichend sicher, dass sie vor einer Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK geschützt sind. Das VG Braunschweig ordnet deshalb die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Dublin-Bescheid an und findet zu dem schönen Satz: „Bei Minderjährigen wiegt ihre besonders verwundbare Lage schwerer als die Tatsache, dass sie Ausländer mit unrechtmäßigem Aufenthalt sind.“ Namentlich sei nicht davon auszugehen, dass die Mutter Lebensunterhalt und Kosten einer Unterkunft erwirtschaften könne. Eine pauschale Auskunft der rumänischen Asylbehörde sei nicht geeignet, entsprechende Zweifel auszuräumen.

Dokument:

VG Braunschweig, B. v. 09.09.2021, 6 B 322/21 (Dokument Nr. 3485)

Verfahren vor dem BAMF

Pflicht zu erneuter Zustellung eines Asylbescheides bei nachträglicher Adressmitteilung

Das OVG Bautzen stellt fest, dass, wenn der/die Adressat*in eines Asylbescheides in Fällen einer fingierten Zustellung gemäß § 10 AsylG vor Ablauf der Klagefrist die neue Anschrift mitteilt, das BAMF zu erneuter Zustellung verpflichtet ist. Dies führe zwar nicht zu einem Neubeginn der Klagefrist. Jedoch folge aus dem Gebot eines fairen Verfahrens, den Betroffenen auf diese Weise noch eine Möglichkeit zur fristwahren Klageerhebung einzuräumen. Mit dem Beschluss hat das OVG Bautzen die Berufung gegen ein Urteil des VG Leipzig zugelassen.

Dokument:

OVG Bautzen, B. v. 14.10.2021, 4 A 435.21.A (Dokument Nr. 3486)

Materielles Asylrecht

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nach Nigeria mangels bezahlbarer Behandlungskosten

Der Kläger, nigerianischer Staatsangehöriger, wurde am 17.07.2020 mit beiderseitigen schweren Missbildungen an den Füßen geboren („Klumpfüße“), die alsbaldige operative Eingriffe erforderlich machten. Er ist seitdem fortlaufend in orthopädischer und physiotherapeutischer Behandlung, muss orthopädisches Schuhwerk tragen und Nachtlagerungsschienen sowie andere orthopädische Hilfsmittel nutzen. Er bleibt in der Mobilität eingeschränkt und behandlungsbedürftig.

Seine Eltern hatten erfolglos Asylverfahren betrieben. Das BAMF ging davon aus, dass auch der Kläger Asyl und subsidiären Schutz sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen beantragt habe. Die Anträge wurden als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Daraufhin wurde Klage erhoben und deren aufschiebende Wirkung beantragt. Diese ordnete das VG Minden am 18.02.2021 bezüglich der Abschiebungsandrohung und des Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 S. 1 hinsichtlich Nigerias an. Im Gerichtsbescheid vom 18.08.2021 bestätigte es seine Auffassung. Dieser wurde rechtskräftig.

Anmerkung der Einsenderin: Der Einzelrichter war der Auffassung, es handle sich um eine „singuläre“ Erkrankung. Zwar könnten die Fußdeformationen auch in Nigeria sachgerecht („auf europäischem Standard“) behandelt werden, insbesondere in Privatkliniken oder Praxen, aber auch in den staatlichen Krankenhäusern. Die Behandlung sei aber privat zu bezahlen, wenn kein Schutz durch die allgemeine (staatliche) Krankenversicherung bestehe. Eine solche existiere jedoch nur für Beschäftigte des sog. „formellen“ Sektors und betreffe nur ca. 10 % der Bevölkerung. Die übergroße Mehrheit sei im „informellen“ Sektor ohne Zugang zur KV beschäftigt. Es sei nicht anzunehmen, dass die Eltern des Klägers im Falle einer Rückkehr nach Nigeria Beschäftigung im „formellen“ Sektor finden oder sonst wirtschaftlich in der Lage sein würden, die erforderlichen Behandlungen zu bezahlen. Deswegen bestehe die hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger die grundsätzlich in Nigeria mögliche Behandlung tatsächlich nicht erhalten werde. Dies bedeute eine erhebliche konkrete Gefahr für die Verschlechterung seines gesundheitlichen Zustandes alsbald nach einer möglichen Abschiebung.

Dokument:

VG Minden, U. v. 18.08.2021, 12 K 2798.20 A (Dokument Nr. 3487)

Einsenderin: RAin Catrin Hirte-Piel, Bielefeld

Abgeleiteter Flüchtlingsstatus für Minderjährige möglich

Die Klägerin ist als Tochter einer Tunesierin in Deutschland geboren, wo ihr Vater anerkannter syrischer Flüchtling ist. Den aus § 26 Abs. 2 und 5 AsylG abgeleiteten Familienflüchtlingschutz hatte das BAMF abgelehnt: Das Kind habe wie seine Mutter die tunesische Staatsangehörigkeit. Dort drohe weder Verfolgung noch ein ernsthafter Schaden. Dem Grundsatz der Subsidiarität internationalen Schutzes zufolge sei sie keine schutzbedürftige Person (vgl. EuGH, Rs. C-652/16). Dem folgte das VG Cottbus.

Das BVerwG ersuchte den EuGH um eine Vorabentscheidung. Dieser stellte fest: Mitgliedstaatliche Regelungen dürfen einem minderjährigen Kind die abgeleitete Flüchtlingseigenschaft zuerkennen. Art. 3 und 23 Abs. 2 QualifikationsRL stünden derartigen Regelungen nicht entgegen. Art. 3 QualifikationsRL erlaube günstigere Regeln, solange ein Zusammenhang mit dem Zweck des inter-

nationalen Schutzes bestehe. Davon sei bei einem Angehörigen mit Flüchtlingseigenschaft auszugehen. Es sei gerade Zweck von Art. 23 QualifikationsRL, den Familienverband im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedsstaates zu wahren. Deshalb könne das kein Grund sein, der Klägerin die abgeleitete Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen. Der EuGH folgte damit nicht den Schlussanträgen des Generalanwalts la Tour.

Anmerkung der Redaktion: Es wird nun sehr interessant sein, den weiteren Verfahrensweg in Deutschland zu verfolgen, insbesondere, ob das BVerwG „durchentscheiden“ oder wegen weiter erforderlicher Sachaufklärung o.ä. zurückverweisen wird.

Dokument:

EuGH, U. v. 09.11.2021, Rs. C-91/20, L. W. ./ Deutschland (Dokument Nr. 3488)

Einsender: RA Frank Schleicher, Essen

Jehovas Zeugen – Asylrecht wegen Verfolgung in Russland

Das BAMF hatte Asylanträge von Zeugen Jehovas aus der Russischen Föderation abgelehnt, da ihnen keine Verfolgung mit hinreichender Intensität widerfahre.

Das VG hob die Bescheide auf und verpflichtete das BAMF zu Anerkennungen gem. § 3 Abs. 4 AsylG. Es könne offenbleiben, ob die Kläger*innen wegen Vorverfolgung geflohen seien (§ 3 Abs. 1 AsylG). Jedenfalls drohe ihnen im – hypothetischen – Fall einer Rückkehr Verfolgung wegen ihres Glaubens. Ihre Zugehörigkeit zu den „Zeugen Jehovas“ sei durch entsprechende Bescheinigungen nachgewiesen. Auch das BAMF habe daran nicht gezweifelt. Die Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaft seien in der jüngsten Vergangenheit zahlreichen Repressionen des russischen Staates ausgesetzt gewesen. Seit der Einstufung als „extremistische Organisation“ durch Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 20.04.2017 sei die Organisation verboten, ihre Einrichtung geschlossen und ihr Besitz beschlagnahmt. Die Ausübung des Glaubens könne strafrechtlich verfolgt werden. Den Angehörigen der Glaubensgemeinschaft drohe bei Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrelevante Verfolgung.

Dokument:

VG Minden, U. v. 20.07.2021, 8 K 3968/18 A (Dokument-Nr. 3489)

Einsenderin: RAin Catrin Hirte-Piel, Bielefeld

EuGH – S.E. ./ Deutschland: Subsidiärer Schutz für Familienangehörige eines minderjährigen Schutzberechtigten

Das BVerwG ersuchte den EuGH um Auslegung der Richtlinie 2011/95 hinsichtlich der Frage, ob einem Vater, dessen Sohn in Deutschland subsidiärer Schutz gewährt wurde, ebenfalls subsidiärer Schutz zuzuerkennen ist. Der am 20.04.1998 in Afghanistan geborene Sohn war 2012 nach Deutschland eingereist und hatte am 21.08.2012 Asyl beantragt. Am 13.05.2016, d.h. als er bereits

18 Jahre alt war, erkannte das BAMF ihm den subsidiären Schutzstatus zu. Sein Vater war im Januar 2016 nach Deutschland eingereist, ersuchte im Februar um Asyl und stellte am 21.04.2016 einen förmlichen Antrag. Das BAMF lehnte ab, weil der Sohn seit dem 20.04.2016 volljährig sei.

Zu klären war, auf welchen Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit des international Schutzbedürftigen abzustellen ist und ob die Eigenschaft des Vaters dieses Minderjährigen als Familienangehöriger auch nach dessen Volljährigkeit fortbesteht. Der EuGH entschied nun: Wenn einem minderjährigen Kind Schutz gewährt wurde, steht den Eltern ebenfalls Schutz zu. Dazu genüge es, wenn die Eltern vor Volljährigkeit des Kindes einen formlosen Antrag stellen.

Ferner stellte das Gericht klar, dass die Zuerkennung des Schutzstatus nicht von der „Wiederaufnahme des Familienlebens“ zwischen Eltern und Kind abhängig gemacht werden dürfe. Auch dürften Leistungen und Schutzstatus nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes nicht wieder eingeschränkt werden.

Anmerkung der Redaktion: Der EuGH urteilte bereits 2018 und 2020 (A und S./Niederlande, Rs. C-550/16, 12.04.2018 und BMM u. a. /Belgien, Rs. C-133/19, C-136/19 und Rs. C-137/19, 16.07.2020), dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung, ob (noch) Minderjährigkeit vorliegt, nicht das Datum der behördlichen Entscheidung sei, sondern der Moment, in dem die zuständige Behörde Kenntnis vom Antrag auf internationalen Schutz erhalten hat. Eigentlich ganz einfach. Im Einklang damit stehen die Schlussfolgerungen des Gerichts in diesem weiteren Verfahren – das nicht erforderlich gewesen wäre. Schon das für den Kläger positive Urteil des VG Stuttgart zitiert ausdrücklich die Rechtsprechung des EuGH und hält sich an dessen Vorgabe. Aber nein: Die Nachfrage des EuGH, ob trotz seines Urteils vom Juli 2020 dieses Vorabentscheidungsverfahren weiter verfolgt werden solle, bejahte das BVerwG. Macht sich noch irgendwer Gedanken, was eine solche Entscheidung für die Situation der betroffenen Familie bedeutet? Welche jahrelange Unsicherheit so erzeugt wird? Wohl kaum. Es geht schließlich „um’s Recht“ (haben) – was scheren uns da Verfahren aus den Niederlanden oder Belgien? Aber ja, selbstverständlich sind alle für Menschenrechte, Kindeswohl, humanitäre Lösungen etc. Bloß hier nicht. Wir wollen unser eigenes Urteil! Schließlich haben wir ja eine ganz andere Rechtslage... Angeblich soll das BMI 2018 sogar dem BAMF ausdrücklich verboten haben, das EuGH Urteil vom 12.04.2018 auf Verfahren in Deutschland anzuwenden. Nun hat der EuGH das BMI, das BAMF oder wer sonst den Unfug dieses überflüssigen Verfahrens zu verantworten hatte, krachend scheitern lassen. Gut so! (ho)

Anmerkung des Einsenders: Das VG Oldenburg hat in dem vom Einsender vertretenen Verfahren (19.04.2021, 3 A 644/21) entschieden, die abgeleitete Zuerkennung gem. §§ 3, 26 Abs. 2 u. 5 AsylG setze nicht den Bestand einer familiären Gemeinschaft oder gar Ehe

im Zeitpunkt der Entscheidung voraus. Dagegen hat das BAMF Zulassung der Berufung beantragt, weil nach Scheidung die Ehe der Eltern nicht mehr bestand. Das OVG Niedersachsen hat nun unter Hinweis auf das EuGH-Urteil v. 09.09.2021, Rs. C-768/19 angefragt, ob das BAMF am Rechtsmittel festhält, denn der Begriff „Familienangehöriger“ setze, um abgeleiteten internationalen Schutz zu erlangen, nach Art. 2 Bst. j QualifikationsRL 2011/95 i. V. m. Art. 23 Abs. 2 u. 7 EU-GRCh kein tatsächliches Zusammenleben zwischen dem stammberechtigten Elternteil und seinem Kind voraus. Eine Stellungnahme des BAMF lag bei Redaktionschluss noch nicht vor.

Ähnlich entschied das schon VG Münster, 23.07.2019, 11 K 5754/16.A: Der Anspruch auf Gewährung abgeleiteten Flüchtlingsschutzes setze kein häusliches Zusammenleben des Elternteils mit seinem Kind voraus.

Dokument:

EuGH, U. v. 09.09.2021, Rs. C-768/19, S. E. / Deutschland (Dokument Nr. 3490)

Einsender: RA Frank Schleicher, Essen

Kein Schutz für Palästinenser durch UNRWA

Das VG Potsdam fragte das Auswärtige Amt, ob es einem staatenlosen Palästinenser aus Syrien, der in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, möglich und zumutbar sei, sich in einem der Operationsgebiete der UNRWA deren Schutz zu unterstellen. Dabei nahm es Bezug auf die Rechtsprechung und Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG, wonach Flüchtlingsschutz zu versagen ist, wenn ein Schutz durch internationale Organisationen besteht. Ohne Syrien handelt es sich dabei um den Gazastreifen, das Westjordanland (einschließlich Ost-Jerusalem) und Jordanien. Die Antwort des AA ist deutlich: „Die UNRWA ist nach eigenem Bekunden nicht in der Lage, in einem ihrer Operationsgebiete Personenschutz oder rechtlichen Schutz anzubieten.“

Dokument:

Auskunft AA, 03.09.2021, 508-20-516.80/55480 an VG Potsdam, VG 12 K 2540/16.A (Dokument Nr. 3491)

Einsenderin: RAin Annette Fölster, Berlin

Subsidiärer Schutz für Palästinenser aus Gaza

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG im Gazastreifen erfüllt sind und zwar ganz unabhängig von den individuellen Voraussetzungen. Es ist überzeugt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Gazastreifen eine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts drohe, allein aufgrund der Tatsache, dass er Palästinenser ist. Umfassend würdigt es die jüngsten Entwicklungen im Gazastreifen und kommt zu dem Schluss, dass nach der erneuten Eskalation der Gewalt im Mai 2021 eine erhebliche Verschlechterung der Lage eingetreten sei, die eine Gewährung des subsidiären Schutzes erfordere.

Anhand vieler Einzelnachweise verschafft sich das Gericht einen genauen Überblick über die aktuellen Verhältnisse im Gazastreifen. Es kommt nach Auswertung der Faktenlage zu einer neuen Einschätzung und revidiert seine alte Rechtsprechung. Die Lage im Gazastreifen sei volatil. Eine relativ befriedete Lage könne jederzeit in eine Phase offener und intensiver Kampfhandlung umschlagen. Das Gericht kommt in seiner Berechnung zu dem Ergebnis, dass das statistische Risiko eines* einer Palästinensers*in im Gazastreifen, innerhalb der letzten fünf Jahre verletzt oder getötet zu werden, bei circa 2 % liegt. Zudem wird festgestellt, dass eine selbstständige Sicherung des Existenzminimums in weiten Teilen der Bevölkerung nicht mehr möglich ist. Von den Bewohner*innen des Gazastreifens sind 80 % auf humanitäre Leistung angewiesen.

Dokument:

VG Berlin, U. v. 27.09.2021, VG 34 K 211.18 A (Dokument-Nr. 3492)

Einsender: RA Dieter Kierzyński, Berlin

Abschiebungsverbot für einen gesunden, alleinstehenden Mann bezüglich des Libanon trotz dort lebender Großfamilie

Nachdem das BAMF den Asylantrag eines minderjährig aus dem Libanon ausgereisten, mittlerweile volljährigen Mannes, abgelehnt hatte, bejaht das VG ein Abschiebungsverbot aufgrund einer der schwersten Wirtschaftskrisen im Libanon und deren Folgen für die Bevölkerung. Die Mehrheit der libanesischen Bevölkerung habe ihre Ersparnisse verloren. Es sei zu einer Hyperinflation gekommen. Nach der Explosion im Hafen von Beirut am 04.08.2020 trat die Regierung zurück. Eine neue handlungsfähige Regierung konnte sich nicht bilden, so dass es an staatlichen Maßnahmen fehle, auf diese Krise adäquat zu reagieren. Der Wert der libanesischen Währung fiel ins Bodenlose, so dass Preise für Lebensmittel so stark stiegen, viele Geschäfte gar keine Grundnahrungsmittel mehr anbieten konnten und sich die Preise vervielfacht haben. Für September 2021 wurde die Armutsquote mit 75% angenommen. Löhne passten sich nicht der Inflationsrate an und die Kaufkraft sinkt. Strom- und Wasserversorgung sind nicht gesichert. Die internationale Gemeinschaft macht Hilfsleistungen von Reformen abhängig, die mangels funktionsfähiger Regierung nicht erbracht werden können.

Anmerkung der Redaktion: Das VG ist zu Recht zu dem Schluss gekommen, dass dem Kläger aufgrund der aktuell schlechten humanitären Verhältnissen eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung drohe. Denn er könnte bei einer Rückkehr seine elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigen und zugleich droht eine Beeinträchtigung seiner psychischen und physischen Gesundheit. Der Kläger könne weder von der im Libanon lebenden Familie – die selbst mit der extremen Inflation zu kämpfen hat – substantielle Unterstützung erwarten, noch selbst ange-

sichts der grassierenden Arbeitslosigkeit seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit sichern. Selbst wenn Überweisungen aus dem Ausland getätigt würden, könnten diese, so die Guthaben auf dem Konto nicht gleich eingefroren werden, nur in Lira und damit mit dem inflationsbedingten Risiko enormer Abwertung abgehoben werden. (dk)

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 09.09.2021, 14 A 6163.21 (Dokument Nr. 3493)

Abschiebungsschutz im Eilverfahren für ein behindertes Kind aus dem Kosovo und seine Familie

Kläger*innen in diesem Verfahren waren ein 9-jähriger schwerbehinderter, pflegebedürftiger Junge aus dem Kosovo, seine fünf Geschwister und seine Eltern. Auf 26 Seiten stellt das VG Hamburg im Eilverfahren fest, dass das BAMF die tatsächliche Versorgungssituation im Kosovo nicht ausreichend geprüft hat. Der ablehnende Bescheid beschränke sich im Wesentlichen auf die Feststellung, dass im Kosovo alle Medikamente, die das Kind brauche, erhältlich seien und die stationäre Behandlung möglich sei. Dies werde dem von den Antragsteller*innen durch Vorlage zahlreicher ärztlicher Berichte im Einzelnen dargelegten komplexen Behandlungsbedarf nicht ansatzweise gerecht. Das Bundesamt habe sich auch im Klage- und Eilverfahren nicht weiter mit dem substantiiert Vortrag der Antragsteller*innen und den zahlreichen detaillierten ärztlichen Berichten auseinandergesetzt, sondern sich ohne ersichtliche (weitere) Auseinandersetzung mit dem Einzelfall formulärmäßig auf die angefochtene Entscheidung berufen.

Darüber hinaus bejaht das Gericht den Eilrechtsschutz für **alle** Familienmitglieder – wegen der besonderen Belastungen, die der aus insgesamt acht Personen bestehende Familienverband aufgrund des intensiven Pflegebedarfs des kranken Kindes zu tragen habe, drohe bei einer Rückkehr in den Kosovo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine existenzielle Notlage.

Anmerkung des Einsenders: Glücklicherweise hat das Gericht den Fall schon im Eilverfahren sorgfältig und umfassend geprüft. Sowohl die Ausländerbehörde als auch das Bundesamt schienen sich im vorliegenden wie auch im vorausgegangenen Dublin-Verfahren in erster Linie auf die Frage konzentriert zu haben, wie sie die Familie um jeden Preis abschieben/überstellen können, um die mit dem hohen Pflegeaufwand verbundenen Kosten zu vermeiden. Es ist erschreckend, wie wenig dabei auf die tatsächliche Situation des schwer kranken Kindes und die zu erwartenden Umstände für die Familie im Kosovo eingegangen wurde. Allgemeine Textbausteine aneinanderzureihen, ersetzt keine echte inhaltliche Prüfung – in einem Fall wie diesem kann eine solche „Nicht-Prüfung“ lebensbedrohliche Konsequenzen haben. (ig)

Dokument:

VG Hamburg, B.v. 22.10.2021, 21 AE 3926/21 (Dokument Nr. 3494)

Einsenderin: fluchtpunkt, Hamburg

Apostasie Irak

Der entscheidende Einzelrichter verpflichtet das Bundesamt zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Durch die Abkehr vom Islam drohe im Irak flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung. Der Kläger empfinde die Distanzierung vom Islam als wesentlichen Teil seiner Persönlichkeit. Auch der Pfarrer des Klägers bestätigte dies in der mündlichen Verhandlung. Zudem sei es dem Kläger aufgrund seiner psychologischen Erkrankung kaum möglich, sich der islamischen Mehrheitsgesellschaft unterzuordnen.

Anmerkung der Redaktion: In dem Urteil wird festgestellt, dass nicht nur der Übertritt zu einem anderen Glauben, sondern auch der Wegfall vom ursprünglichen Glauben (Apostasie) flüchtlingsrelevante Verfolgung verursachen kann. Dies ist gerade im Hinblick auf die Kläger bedeutsam, die sich beispielsweise für den christlichen Glauben interessieren, sich aber noch nicht haben taufen lassen. Berücksichtigt werden muss aber, dass es immer zu einer Einzelfallprüfung kommt, die sich auf eine Glaubhaftmachung innerer Tatsachen bezieht. Äußerliche Aspekte (wie Taufschein, Zeugenvernahme des Pastors) können die Glaubhaftigkeit untermauern, ersetzen aber keinesfalls den klägerischen Vortrag, der die persönlichkeitsprägende Glaubensüberzeugung detailreich und umfassend darlegt. In der tatrichterlichen Beweiswürdigung ist die besondere Bedeutung des Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu beachten. (ab)

Dokument:

VG Schleswig, U. v. 07.09.2021, 11 A 108/19 (Dokument Nr. 3495)

Einsender: RA Björn Stehn, Hamburg

Folge- u. Zweitantrag

Drohende Folter reduziert das Ermessen des BAMF im Rahmen des Wiederaufgreifens auf Null

Ein russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit hat einen Asylfolgeantrag gestellt und in der Anhörung u. a. angegeben, dass wegen Nichtanzeige von Kenntnissen über die Finanzierung terroristischer Organisationen in der Russischen Föderation gegen ihn ermittelt werde. Das VG nimmt eine Ermessensreduzierung auf Null an, da der Kläger im Falle einer Abschiebung einer extremen Gefahr ausgesetzt würde. Der EGMR habe ausgeführt, dass Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ungeachtet des Verhaltens des Opfers absolut verboten sei, selbst in Fällen terroristischer Gewalt. Nach Ansicht des Gerichts bestehe das Risiko einer unmenschlichen Behandlung während eines

Ermittlungs- und gerichtlichen Strafverfahrens und später auch im Falle der Haft.

Anmerkung der Redaktion: Das Gericht nimmt eine mit Art. 3 EMRK unvereinbare Abschiebung in die Russische Föderation an, denn dem Betroffenen droht dort eine durch staatliche Akteur*innen verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Diese Gefahr droht auch landesweit, da Tschetschen*innen, die wegen einer Straftat verurteilt oder glaubhaft verdächtigt werden, Terrorist*in oder aktive/r Unterstützer*in des Terrorismus zu sein, auch aus anderen Gebieten der Russischen Föderation nach Tschetschenien überstellt werden oder dort Übergriffen tschetschenischer Sicherheitskräfte ausgesetzt wären. Das beklagte Bundesamt behauptet – ohne Begründung! –, dass keine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliege und es sich um eine legitime Strafverfolgung handele – und setzt sich damit in Widerspruch zur Berichtslage, selbst den Lageberichten des Auswärtigen Amts. (dk)

Dokument:

VG Augsburg, B. v. 30.08.2021, Au 2 E 21.30819 (Dokument Nr. 3496)

Drittstaatenfälle

Keine Abschiebung von Familie mit Kleinkindern nach Rumänien

Jedenfalls unter den Bedingungen der Pandemie ist Familien anerkannter Geflüchteter mit Kleinkindern die Rückkehr nach Rumänien nicht zuzumuten. Das entscheidet das VG Gelsenkirchen und hebt die Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF auf. Es sei ernsthaft zu befürchten, dass die Kläger in Rumänien weder eine menschenwürdige Unterkunft finden noch in der Lage sein würden, sich aus eigenen Mitteln mit den für ein Überleben notwendigen Gütern zu versorgen oder Zugang zu staatlichen Sozialleistungen oder Unterstützungsleistungen von NGOs zu finden. Zudem sei der Aufenthaltsstatus von zwei in Deutschland geborenen Kindern in Rumänien ungeklärt.

Dokument:

VG Gelsenkirchen, U. v. 23.07.2021, 17a K 4950/17.A (Dokument Nr. 3497)

Widerruf

„Schwere Straftat“ bedarf Auslegung im Einzelfall

Das Urteil des VG Halle hebt einen auf der Grundlage von § 73b Abs. 3 AsylG ergangenen Rücknahmebescheid des BAMF auf, weil es keinen Ausschlussgrund gemäß § 4 Abs. 2 AsylG als gegeben ansieht. Insbesondere rechtfertigten keine schwerwiegenden Gründe die Annahme, dass der Kläger eine schwere Straftat begangen habe (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG). Im konkreten Fall handelte es sich bei der vom Kläger begangenen gefährlichen Körperverletzung, die mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten geahndet

worden war, nicht um eine schwere Straftat im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG.

Anmerkung des Einsenders: Der Begriff der „schweren Straftat“ müsse – so das VG Halle – auf der Grundlage der Regelung in Art. 17 Abs. 1b Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) eine europarechtlich autonome und einheitliche Auslegung erhalten, wie der EuGH mit Urteil vom 13.09.2018 (Rs. C-369/17) entschieden habe. Der Ausschlussgrund bilde eine Ausnahme von der in Art. 18 der Richtlinie aufgestellten allgemeinen Regel und sei daher restriktiv auszulegen. Dabei komme dem Kriterium des in den strafrechtlichen Vorschriften des betreffenden MS vorgesehenen Strafmaßes zwar eine besondere Bedeutung zu, dennoch habe die zuständige Behörde in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Verhältnisse vorzunehmen. Das bloße Abstellen des BAMF auf die Wertung des § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG, der den Fall des besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 53 Abs. 1 AufenthG im Fall der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zum Gegenstand hat, scheide vor diesem Hintergrund aus.

Dokument:

VG Halle, U. v. 20.09.2021, 4 A 228/20 HAL (Dokument Nr. 3498)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

Prozessrecht

Ablehnung eines Beweisantrags bezüglich Verfolgung (Fahndung in Dagestan) verletzt rechtliches Gehör

Das VG hatte den in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag, „zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger zur Fahndung in Dagestan ausgeschrieben ist bzw. war, Auskunft des Auswärtigen Amtes und der Menschenrechtsorganisation Memorial e.V. einzuholen“, mit der Begründung abgelehnt, der Antrag sei verspätet gestellt worden und zudem unerheblich. Diese Begründungen finden im Prozessrecht jedoch keine Stütze. Verspätet war der Antrag nicht, da der Kläger die maßgeblichen Tatsachen bereits mit Schriftsatz vom 26.08.2017, und damit lange vor der gesetzten Frist (05.03.2019) nach § 87b Abs. 3 VwGO, vorgetragen hatte. Zudem hatte das VG eine Auskunft des Auswärtigen Amtes zur Fahndung durch tschetschenische – und nicht dagestanische – Sicherheitskräfte eingeholt. Das VG hätte, um diesen Fehler zu korrigieren, eine weitere Auskunft veranlassen müssen. Die Ablehnung des Beweisantrags wegen Unerheblichkeit der unter Beweis gestellten Tatsache war unzutreffend, da das VG – die unzutreffende Auskunft zugrunde legend – irrig davon ausging, dass dem Kläger interner Schutz zur Verfügung stünde und ein landesweites Verfolgungsinteresse nicht dargelegt sei.

Anmerkung der Redaktion: Das OVG hat dem Antrag auf Zulassung der Berufung wegen Versagung rechtlichen Gehörs zu Recht stattgegeben. Das VG hat den gesamten Vor-

trag des Klägers zu berücksichtigen und Anfragen an das Auswärtige Amt oder andere Stellen korrekt zu formulieren. Zudem hatte der Kläger sich auf Erkenntnismittel aus der Entscheidung des BVerwG vom 13.07.2017 (1 VR 3/17) gestützt, wonach die regionalen Strafverfolgungsbehörden Menschen auf der Grundlage von in ihrer Heimatregion erlassenen Rechtsakten auch in anderen Gebieten der Russischen Föderation in Gewahrsam nehmen und in ihre Heimatregion verbringen können. Somit sind nicht nur nationale, sondern auch regionale Fahndungslisten für die Beurteilung des internen Schutzes gemäß § 3e AsylG von Bedeutung. (dk)

Dokument:

OVG Sachsen, B. v. 13.09.2021, 6 A 542.19.A (Dokument Nr. 3499)

Verwirkung der Besetzungsrüge bei konkludenter Hinnahme in mündlicher Verhandlung

Das BVerwG entschied, dass eine Besetzungsrüge, selbst bei objektiver Fehlbesetzung, dann nicht durchgreift, wenn sich anwaltlich vertretene Kläger*innen in der mündlichen Verhandlung nicht dazu äußern und das erkennende Gericht von einer Einwilligung ausgeht.

Dokument:

BVerwG, B. v. 10.05.2021, 1 B 39.21 (Dokument Nr. 3500)

Erfolgreiche Besetzungsrüge wegen Fehlens einer Regelung zur Verteilung zeitgleicher Eingänge im GVP

Der Berufung in einer Asylsache wurde stattgegeben, da das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war und somit ein Verfahrensmangel im Sinne des § 138 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG vorlag. Der einschlägige Geschäftsverteilungsplan sah eine Verteilung nach dem Rotationsprinzip, also nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs, vor. Eine solche Regelung sei nur dann zulässig, wenn zusätzliche Regelungen eine sachfremde Einflussnahme auf die Bestimmung des gesetzlichen Richters hinreichend ausschließen. Dazu gehörten Regelungen über die Verteilung gleichzeitig eingehender Sachen und zur Frage des Umgangs mit dem Problem, wenn die genaue Eingangsreihenfolge nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann. Da es an einer solchen Regelung fehlte, sah der VGH das erkennende Gericht als nicht vorschriftsmäßig besetzt an.

Dokument:

VGH München, B. v. 16.09.2021, 13a ZB 21.30046 (Dokument Nr. 3501)

Einsenderin: RAin Gisela Seidler, München

Pflicht zu erneuter Zustellung eines Asylbescheides bei nachträglicher Adressmitteilung

Lehnt das BAMF einen Asylantrag als unzulässigen Zweitantrag ab, so ist den Betroffenen eine Frist zur Ausreise von 30 Tagen zu

setzen, woraus folgt, dass einer fristgerecht erhobenen Klage aufschiebende Wirkung zukommt. Soweit das BAMF meint, dass die aufschiebende Wirkung entfalle, liege ein Fall der sog. faktischen Vollziehung vor, so dass mit einem Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO analog die Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage erreicht werden könne. Dies entschied das VG Gießen in einem Eilbeschluss.

Dokument:

VG Gießen, B. v. 10.09.2021, 5 L 2877.21. GI.A (Dokument Nr. 3502)

Einsender: RA Jan Plischke, Linden

Aufenthaltsrecht

Aufenthaltstitel

Innenministerium SH – Erlass zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von geduldeten afghanischen Staatsangehörigen

Das Innenministerium Schleswig-Holstein hat bezüglich des Umgangs mit afghanischen Staatsangehörigen, die bereits in ihrem Bundesland leben oder noch einreisen, erste Ausführungen als Arbeitshinweise veröffentlicht. Weitere Erlasse zur Unterstützung der praktischen Arbeit sollen folgen. So wird in der Fassung vom 12.10.2021 hinsichtlich der Identitätsklärung und Passbeschaffung bei bereits länger in Deutschland aufhaltigen Personen davon ausgegangen, dass eine Verlängerung des Passes um fünf Jahre über die Auslandsvertretung mittels Verlängerungsetiketts möglich sei. Andernfalls sind andere dokumentenrechtliche Möglichkeiten, wie z.B. die Ausstellung eines Ausweisersatzes oder Reiseausweises, zu prüfen. Bei afghanischen Staatsangehörigen, die mit einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG in das Bundesgebiet einreisen und keinen afghanischen Nationalpass besitzen, kommt aufgrund der festgestellten Gefährdung laut BMI die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer in Betracht. Im Übrigen bleibe es bei der Prüfung der Zumutbarkeit bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung.

Hinsichtlich der Dauer der Duldungsbescheinigung sollen bei anstehenden Duldungsverlängerungen gestaffelte Befristungen angewendet werden. Bei afghanischen Staatsangehörigen ohne Vorstrafen und mit gekläarter Identität eine Verlängerung um zwölf Monate, bei Personen ohne Vorstrafen und mit ungeklärter Identität eine Verlängerung um sechs Monate und bei afghanischen Staatsangehörigen mit Vorstrafen von mehr als 50 Tagesstrafen eine Verlängerung um drei Monate.

Weiter wird in der Handreichung ausgeführt, dass eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG gegeben sei und für ausreisepflichtige Afghanen daher im Einzelfall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht komme, worüber diese

zu beraten und die Möglichkeiten auszu-schöpfen seien.

Personen, die mit einem Visum einreisen, das erkennen lässt, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG erfolgen soll oder denen durch die Bundespolizei bei der Einreise ein Ausnahme-Visum nach § 14 Abs. 2 AufenthG handschriftlich erteilt worden ist, sollten innerhalb der Dauer der Visa (regelmäßig 90 Tage) einen entsprechenden eAT erhalten. Bei rechtzeitiger Antragstellung vor Ablauf des Visums erhalten Betroffene eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG.

Dokument:

MILIG, Afghanistan: veränderte Sicherheitslage; hier: Aufenthaltsrechtliche Regelungen für in Schleswig-Holstein aufhältige afghanische Staatsangehörige, 12.10.2021 (Dokument Nr. 3503)

Folgenbeseitigungsanspruch gegen ABH auf Rückholung, wenn Abschiebungsanordnung vollzogen wird, obwohl Kenntnis von Schwangerschaft und beabsichtigter Vaterschaftsanerkennung besteht

Der Asylantrag des Mandanten wurde aufgrund der Zuständigkeit Rumäniens gem. Dublin-III-VO als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Rumänien angeordnet. Die schwangere Partnerin des Mandanten teilte der Ausländerbehörde mehrfach mit, dass sie ein Kind vom Kläger erwarte und dass es sich um eine Risikoschwangerschaft handele. Eine Vaterschaftsanerkennung war aber nicht möglich, da das Standesamt und das Jugendamt die Vorlage eines Nationalpases forderten. Die Überstellung wurde trotzdem durchgeführt. Der noch anhängige Eilrechtsschutzantrag auf Verhinderung der Abschiebung wurde dann in einen Anspruch auf Folgenbeseitigung umgedeutet und die Ausländerbehörde verpflichtet, den Mandanten zurückzuholen.

Anmerkung des Einsenders: Das VG Halle hat im Rahmen seiner Prüfung zunächst festgestellt, dass dem ausländischen Vater eines noch nicht geborenen deutschen Kindes dann Abschiebungsschutz zusteht, wenn eine Gefahrenlage für das ungeborene Kind oder die Mutter besteht und die Unterstützung der Schwangeren durch den Abzuschiebenden glaubhaft gemacht wird. Eine Vaterschaftsanerkennung ist zur Entfaltung des Schutzes nicht nötig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche nicht möglich war. In diesem Fall ist die Abschiebung rechtlich unmöglich. Aufgrund der kurz bevorstehenden Geburt ist auch eine Eilbedürftigkeit gegeben.

Das Gericht stellt weiter fest, dass die Ausländerbehörde richtige Antragsgegnerin war. Im Rahmen der Abschiebungsandrohung hat diese zwar grundsätzlich keine Prüfkompetenz hinsichtlich jeglicher Abschiebungsverbote. Allerdings ist in Ausnahmefällen, wenn das Standesamt nicht mehr erreicht werden kann und daher sonst kein effektiver Rechts-

schutz zur Verfügung steht, die Ausländerbehörde richtige Adressatin. Diese muss bei jeder Abschiebung die Verhältnismäßigkeit prüfen und wahren. Tut sie dies nicht, ist die Abschiebung rechtswidrig.

Es bedurfte zur Glaubhaftmachung mehrerer eidesstattlicher Versicherungen der Partnerin, dass diese die Schwangerschaft mitgeteilt hatte. Die Ausländerbehörde ist mittlerweile in die Beschwerde gegangen, die noch vor dem OVG Sachsen-Anhalt anhängig ist.

Dokument:

VG Halle, B. v. 24.9.2021, 1 B 330/21 HAL (Dokument-Nr. 3504)

Einsender: RA Julius Becker, Berlin

Keine familiäre Lebensgemeinschaft nach § 25b Abs. 4 AufenthG bei späterer Einreise ohne Visum

Das VG lehnt einen Antrag auf Eilrechtsschutz im Falle einer Klägerin ab, die visumfrei aus Nordmazedonien zu ihrem Ehemann eingereist war, der bereits über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs.1 AufenthG verfügt. Da die Absicht, längerfristig zu bleiben, bereits bei Einreise festgestanden habe, sei der Aufenthalt von Anfang an illegal gewesen. Eine familiäre Lebensgemeinschaft im Sinne des § 25b Abs. 4 Satz 1 AufenthG sei zu verneinen, wenn durch Umgehung des Visumverfahrens erst eine familiäre Lebensgemeinschaft hergestellt werde. Dies schließe auch die Annahme besonderer Gründe im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG aus.

Anmerkung der Redaktion: Die Argumentation des VG, humanitäre Gründe i. S. d. § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor, da der Ehemann der Klägerin kein faktischer Inländer i. S. d. Art. 8 EMRK sei, überzeugt nicht. Das zuständige Obergericht hatte bereits entschieden, dass Begünstigte nach § 25b AufenthG sich nicht parallel auf § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK berufen könnten, da § 25b AufenthG die EMRK bereits umsetze (OVG Lüneburg, 08.02.2018, 13 LB 43/17; kritisch dazu VGH Baden-Württemberg, 04.03.2019, 11 S 459/19).

Dokument:

VG Hannover, B. v. 22.07.2021, 12 B 6051/20 (Dokument Nr. 3505)

Duldung

Keine Abschiebung bei nicht-ehelicher Gemeinschaft mit erkrankter deutscher Partnerin

Das OVG hat im Fall eines Ausländers und seiner deutschen schwer erkrankten nicht-ehelichen Lebenspartnerin entschieden, dass Duldungsgründe im Sinne eines rechtlichen Abschiebungshindernisses im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 8 EMRK über den Schutz des Privatlebens vorliegen. Ein Schutz über Art. 6 GG bestehe aufgrund des Fehlens einer (zumindest bevorstehenden) Ehe nicht. Durch die Erkrankung bestehe jedoch eine Beistandsgemeinschaft mit notwendiger

Lebenshilfe. Auf die Vorlage eines Attests im Sinne des § 60a Abs. 2c AufenthG komme es nicht an, da ein solches nur im Zusammenhang mit einer Reisefähigkeit eines abzuschiebenden Ausländers / einer abzuschiebenden Ausländerin stehe.

Dokument:

OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 24.09.2021, 2 M 118.21 (Dokument Nr. 3506)

Ausländerbehörde muss Hinweise auf Mitwirkungspflichten aktualisieren

Das VG Gießen hat die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine 60b-Duldung angeordnet. Das Gericht führt aus, dass Behörden verpflichtet sind, Hinweise zur Mitwirkungspflicht zu aktualisieren, wenn diese bereits vor längerer Zeit erfolgt sind. Nur dann können aus der Nichtbefolgung negative aufenthaltsrechtliche Konsequenzen gezogen werden.

Dokument:

VG Gießen, B. v. 03.08.2021, 6 L 1924.21.GI (Dokument Nr. 3507)

Einsender: RA Jan Plischke, Linden

Aufenthaltsbeendigung

Keine Auslieferung in Russische Föderation, wenn Betroffener Angehöriger einer im Tschetschenienkrieg aktiven Gruppe war

Im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens durfte ein russischer und georgischer Staatsangehöriger nicht in die Russische Föderation ausgeliefert werden, nachdem glaubhaft gemacht wurde, dass er als Kämpfer im zweiten Tschetschenienkrieg tätig war, mit dem Opfer des Tiergartenmordes Zelimkhan Chagoshvili gut befreundet war und für den georgischen Geheimdienst gearbeitet hat. Das OLG Brandenburg hatte in einer ersten Entscheidung die Auslieferung für zulässig erklärt, da der Vortrag des Mandanten nicht umfangreich genug war.

Anmerkung des Einsenders: Nachdem das OLG Brandenburg in einer ersten Entscheidung die Auslieferung für zulässig erklärte, wurden zahlreiche Belege für die Tätigkeit des Verfolgten in Tschetschenien eingereicht (Fotos, eidesstattliche Versicherung von Bekannten, Stellungnahmen von NGOs, Stellungnahmen ehemaliger Geheimdienstmitarbeiter*innen etc.). Ein Antrag auf einstweilige Anordnung wurde vom BVerfG abgelehnt. Ein anschließender Antrag gem. „Rule 39“ vor dem EGMR führte dazu, dass der EGMR bei der Bundesregierung nach den Haftbedingungen in Russland und den Zusicherungen nachfragte. Im Anschluss setzte das OLG die Auslieferung aus und entschied erneut über die Zulässigkeit. Nach erneuter Prüfung und auf Mitteilung des AA votierte die Generalstaatsanwaltschaft für eine Freilassung und für die Entscheidung, dass die Auslieferung unzulässig sei. Diesem

Votum folgte das OLG. Dabei wurden auch die zahlreichen Zusicherungen der russischen Behörden als nicht belastbar befunden. Der Mandant befand sich insgesamt rund ein Jahr in Auslieferungshaft.

Dokument:

OLG Brandenburg, B. v. 04.10.2021, 1 AR 14/20 (Dokument Nr. 3508)

Einsender: RA Julius Becker, Berlin

Keine Abschiebung, wenn Substitutionstherapie nicht gesichert

Das VG Braunschweig untersagt die für den Tag der Entscheidung geplante Abschiebung der in Abschiebungshaft befindlichen Antragstellerin, da diese „reiseunfähig im weiteren Sinne“ sei. Dies deshalb, weil die Antragstellerin mit Polamidon substituiert wird und bei einem durch die Abschiebung bedingten abrupten Abbruch der Substitutionsbehandlung schwere Entzugerscheinungen mit körperlichen und psychischen Folgen zu erwarten seien, die einer ärztlichen Behandlung bedürften – so jedenfalls das von der Anstaltsärztin vorgelegte Attest. Die geplante ärztliche Begleitung bei der Abschiebung ändere daran nichts, so das VG. Dass die Antragstellerin im Heimatland ärztlicherseits in Empfang genommen und die Substitutionsbehandlung unmittelbar fortgesetzt werden könne, vermochte die Ausländerbehörde nicht darzulegen.

Anmerkung des Einsenders: Die Ausländerbehörde war der Ansicht, das Attest der Anstaltsärztin genüge nicht den Vorgaben des § 60a II d AufenthG. Die Bevollmächtigten und die Anstaltsärztin haben sich da natürlich gefragt, was vor jeder Abschiebung erstellte Reise(un)fähigkeitsatteste der JVA-Ärztin dann überhaupt (noch) für einen Wert haben würden... Unmittelbar nach Erlass der einstweiligen Anordnung wurde die Antragstellerin aus der Haft entlassen. Immerhin.

Dokument:

VG Braunschweig, B. v. 28.09.2021, 4 B 301/21 (Dokument Nr. 3509)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Abschiebungshaft

Keine Inhaftierung von Kindern... oder doch?

Dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden dürfen, im Einzelfall dann aber doch, führt hier dazu, dass der BGH die nahezu dreimonatige Unterbringung/Freiheitsentziehung eines damals sechsjährigen Kindes am Flughafen Frankfurt/Main in der dortigen Unterkunft/Haftanstalt billigt. Dem liegt ein Flughafenasylverfahren zugrunde.

Der BGH weist zunächst vollkommen zu Recht darauf hin, dass Kinder eigentlich gar nicht, wenn aber doch, dann nur solange, wie das Kindeswohl es zulasse, in Haft genommen werden dürfen. Im hiesigen Verfahren bestünden allerdings keine Bedenken an der

Rechtmäßigkeit der Inhaftierung, so der BGH weiter. Denn dem Betroffenen und seiner Familie hätten am Flughafen ein abschließbares Familienzimmer sowie ausreichende Sport-, Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten etc. zur Verfügung gestanden. Ein Recht auf Zugang zu Bildung schließlich habe, da der Transitaufenthalt nicht auf längere Zeit angelegt war, ebenfalls nicht bestanden.

Anmerkung des Einsenders: Wer die Unterkunft am Flughafen Frankfurt/Main kennt, kann sich über die fast paradisiisch anmutende Beschreibung der Haftbedingungen im BGH-Beschluss nur wundern (an dem Spielgerät im Innenhof versuchen i. Ü. gelegentlich Betroffene, sich zu strangulieren...).

Die Entscheidung wäre sicherlich anders ausgefallen, wenn es sich nicht um „Transit-Haft“, sondern um im Inland vollzogene Abschiebungshaft gehandelt hätte. Hätte der BGH im hiesigen Verfahren die Haft gegen das Kind für unverhältnismäßig erachtet, wäre die daraus folgende Konsequenz nämlich ein Einreiseanspruch (mitsamt der Familie) gewesen. Diesen Weg wollte der BGH augenscheinlich nicht gehen.

Es bleibt dabei: Eine Inhaftierung und dann auch noch für nahezu drei Monate ist niemals mit dem Kindeswohl zu vereinbaren!

Dokument:

BGH, B. v. 20.07.2021, XIII ZB 94/19 (Dokument Nr. 3510)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Sonderrecht in der Pandemie?

Der BGH entscheidet: Geht aus der Ausländerakte hervor, dass an einem bestimmten Termin eine Sammelabschiebung bevorsteht, reicht dies formell zur Begründung einer Haftdauer von sechs Wochen aus. Das Haftgericht kann auf dieser Grundlage konkrete Nachfragen stellen. Während der Corona-Pandemie darf die Behörde auf Sammelcharter auch dann zurückgreifen, wenn das die Haftdauer verlängert. Es reicht aus, wenn die Ausländerbehörde die Akte bei der Anhörung „mit sich führt“. Inwieweit das haftanordnende Gericht sich mit deren Inhalt befasst hat, wird offengelassen.

Anmerkung des Einsenders: Es mutet schon seltsam an, wie der BGH entscheidet. Die Haftdauer darf wegen der Corona-Pandemie ruhig länger sein? Es gäbe eine Alternative: Das Risiko für alle Beteiligten wäre wesentlich geringer, wenn der Betroffene nicht inhaftiert würde...

Warum es nun ausreicht, dass die Begründung für die Haftdauer in der Ausländerakte steht, die der Richter nach Auffassung des BGH nicht lesen muss, ist unverständlich. Dass der Richter sich mit dem Akteninhalt nicht befassen müsse, ist mit der Rechtsprechung des BVerfG (B. v. 14.05.2020, 2 BvR 2345/16 – ANA-ZAR Heft 4/2021, Dokument Nr. 3470a) kaum vereinbar, wonach das Gericht grundsätzlich nur in Kenntnis des Akteninhalts entscheiden darf.

Dokument:

BGH, B. v. 31.08.2021, XIII ZB 87/20 (Dokument Nr. 3511)

Einsender: Frank Gockel, Paderborn

Überschießende Beschlussfassung rechtswidrig

Die Beteiligte hatte zur Sicherung der Abschiebung Haft bis zum Ablauf des 29.11.2021 beantragt. Das Gericht hat entsprechend Haft bis zum Ablauf des 29.11.2021 angeordnet; zugleich hat das Gericht aber auch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung nach § 422 FamFG angeordnet mit der Folge, dass die Betroffene sofort inhaftiert wurde. Diese Anordnung der sofortigen Wirksamkeit war aber von der Beteiligten überhaupt nicht beantragt worden. Das Gericht hat insofern den Antragsgrundsatz hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit missachtet, was es nachträglich richtigerweise festgestellt hat.

Anmerkung des Einsenders: Das Abschiebungshafverfahren ist bekanntlich vom Antragsgrundsatz geprägt. Ein Gericht darf einen Haftantrag zwar zurückweisen bzw. die beantragte Haftdauer unterschreiten; das Gericht darf aber nicht den Haftantrag – in welcher Form auch immer – in seiner Entscheidung überschreiten. Dies ist vorliegend geschehen. Ich gehe davon aus, dass Derartiges immer wieder vorkommt.

Dokument:

AG Hannover, B. v. 18.11.2021, 40 XIV 43/21 B (Dokument Nr. 3512)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Wer auftaucht, taucht womöglich gar nicht unter

Das LG Erfurt befasst sich mit der Frage, wann Fluchtgefahr vorliegt. Der Betroffene hatte freiwillig bei der Bundespolizei vorgesprochen. Das LG kritisiert zu Recht, dass das AG sich hiermit nicht beschäftigt hat.

Dokument:

LG Erfurt, B. v. 16.11.2021, 3 T 318/19 (Dokument Nr. 3513)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

„Freiwilligkeitserklärung“ als Voraussetzung der Abschiebung

In der Sache ging es um die Inhaftierung einer iranischen Staatsangehörigen am Flughafen Frankfurt/M nach Zurückweisung ihres Asylanspruchs als „offensichtlich unbegründet“. Zutreffend weist das LG darauf hin, dass auch in Flughafenhaftverfahren zu beachten ist, dass iranische Staatsangehörige ohne gültigen iranischen Pass nur dann abgeschoben werden können, wenn sie eine sog. Freiwilligkeitserklärung unterschreiben. Dies war vorliegend nicht der Fall. Die Inhaftierung der Betroffenen vom 20.03. bis zur gestatteten Einreise am 27.03.2020 war insofern rechtswidrig, da ohne Freiwilligkeitserklärung eine Abschiebung nicht möglich und damit auch eine Haftanordnung nicht zulässig war.

Dokument:

LG Frankfurt/M. v. 05.11.2021, 2-21 T 56/20 (Dokument Nr. 3514)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Keine Rügemöglichkeit trotz Grundrechtsverstoßes?

Zutreffend stellt das LG Regensburg fest, dass der angefochtene Haftbeschluss des AG den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, weil die Ausländerakte nicht (vollständig) beigezogen worden ist. Das Gericht folgt darin der Rechtsprechung des BVerfG (B. v. 14.05.2020, 2 BvR 2345/16 – ANA-ZAR, Heft 4/2021, Dokument Nr. 3470a) und inzwischen zahlreicher Landgerichte. Zudem weist das Gericht darauf hin, dass der Haftantrag hinsichtlich der beantragten Haftdauer nicht den gesetzlichen Vorgaben genügt hat. Zurückgewiesen hat das LG indes den gesondert gestellten Antrag auf Feststellung einer Verletzung von Art. 104 Abs. 4 GG durch das AG. Der Bevollmächtigte hatte hierbei ebenfalls auf den Beschluss des BVerfG v. 14.05.2020, 2 BvR 2345/16, verwiesen, wonach ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG zwar nicht die Rechtmäßigkeit der Haftanordnung berührt, aber dennoch gesondert festgestellt werden kann/muss. Das LG Regensburg meint nun, eine Verletzung von Art. 104 Abs. 4 GG könne nur dann gesondert festgestellt werden, wenn die Hauptsache ohne Erfolg bleibe, nicht aber auch, wenn die Hauptsache Erfolg habe.

Anders das LG Dortmund, das in seiner Entscheidung ebenfalls die Nichtbeziehung der Ausländerakte rügt, aber zusätzlich einen Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG tenoriert.

Anmerkung des Einsenders: Meiner Ansicht nach kann dem LG Regensburg in diesem Punkt überhaupt nicht gefolgt werden. Die Verfassung kennt eine derartige Regelung nicht; es wäre auch merkwürdig, wenn die Frage der Verletzung eines grundrechtsgleichen Rechts davon abhängen sollte, ob seitens der Haftgerichte noch weitere Fehler begangen wurden oder nicht.

Der BGH wird den Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG, das „Kronjuwel unserer Verfassung“, voraussichtlich dennoch nicht rügen, da ein solcher Verstoß die Haftanordnung selbst nicht tangiert (vgl. BVerfG, a.a.O.; die Entscheidung des BVerfG ist in diesem Punkt höchst kritisch zu sehen, man kann sich nämlich fragen, was eine derart zahnlose Regelung in unserer Verfassung zu suchen hat).

Wenn die Vorgaben des Art. 104 Abs. 4 GG („zwingende Benachrichtigung einer Vertrauensperson von jeder Freiheitsentziehung, um zu verhindern, dass Menschen in deutschen Gefängnissen verschwinden“) eingehalten werden würden, sähe es im Abschiebungshaftrecht etwas besser aus. Jedenfalls würden Menschen nicht wochenlang ohne Hilfe von draußen eingesperrt. Das Ganze ist im Abschiebungshaftrecht natürlich deshalb besonders dramatisch, weil die Betroffenen keine*n Pflichtanwält*in zur Seite

gestellt bekommen, was die neue Bundesregierung schnell ändern sollte.

Anmerkung der Redaktion: Zur Problematik der unzureichenden Rügemöglichkeit von Art. 104 Abs. 4 GG siehe bereits ANA-ZAR 4/2021, S. 44f.

Dokumente:

LG Regensburg, B. v. 15.10.2021, 52 T 247/21 (Dokument Nr. 3515 a)

LG Dortmund, B. v. 16.11.2021, 9 T 249/21 (Dokument Nr. 3515 b)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fehlendes Einvernehmen der Staatsanwaltschaft

Gegen den Betroffenen war u. a. ein Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 f. StGB) geführt worden, das dann wegen Abwesenheit des Betroffenen nach § 154f StPO vorläufig eingestellt worden war. Nachdem der Betroffene später wieder aufgetaucht und festgenommen worden war, hätte hier bis zur Abschiebung die Staatsanwaltschaft ihr Einvernehmen erteilen müssen. Denn die Ermittlungen sind im Fall des § 154f StPO lediglich unterbrochen und werden bei Wegfall des Hindernisses fortgesetzt (vgl. BGH, B. v. 13.09.2018, V ZB 231/17). Dies ist nicht geschehen, so dass die Haft rechtswidrig war.

Anmerkung des Einsenders: Das Verfahren zeigt, dass trotz Änderung in Gesetzgebung und Rechtsprechung § 72 Abs. 4 AufenthG, der ein Einvernehmen der Staatsanwaltschaft vor Abschiebung bei bestimmten laufenden Ermittlungsverfahren verlangt, nicht ganz „tot“ ist.

Dokument:

LG Lüneburg, B. v. 11.10.2021, 6 T 82/21 (Dokument Nr. 3516)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Migrationssozialrecht

Amtsvormundschaft bei unbegleiteten Minderjährigen

Der BGH hat die bisher hochstreitige Frage zur Anwendung von § 88 a SGB VIII in Übereinstimmung mit der Auffassung des Kasseler 2. Familiensenats (FamRZ 2020, 1843) dahingehend entschieden, dass die Bestellung eines nach § 88a SGB VIII örtlich unzuständigen Jugendamts als Amtsvormund für einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nicht zulässig ist und etwaige abweichende Kindeswohlgründe keine Berücksichtigung finden können. Das gelte auch schon im Hinblick auf die 2023 in Kraft tretende Reform (Rn. 29), die trotz des bekannten Streits insoweit keine Änderung vorsehe.

Anmerkung des Einsenders: Dabei kennen wir den Satz in Rn. 27 – „Der Staat hat die fachliche Eignung und ausreichende personelle Ausstattung der Jugendämter sicherzustellen, so dass deren Fehlen regelmäßig der

Bestellung eines Jugendamts als Vormund nicht entgegenstehen kann“ – ja schon aus der Ablehnung zur Bestellung von Rechtsanwältinnen als Mitvormund*in nach § 1775 BGB, obwohl insoweit keine eindeutige Regelung wie hier § 88a SGB VIII den § 1779 BGB einschränkt (vgl. Schwamb FamRZ 2018, 984-986). Soweit der BGH dem Familiengericht zur Vermeidung der Anwendung von § 88a SGB VIII andient, einen/eine Berufs- oder Vereinsvormund*in zu bestimmen (Rn. 28), ist das kein Ausweg, denn dies muss das Familiengericht bereits zuvor geprüft haben. Letztlich bleibt es das Geheimnis des Gesetzgebers, was er sich dabei gedacht hat, die Kindeswohlprüfung nicht dem Familiengericht zuzuweisen, sondern nach § 88a Abs. 2 3 SGB VIII einem wohlwollend übernahmebereiten Träger zu überlassen, dem dann ggf. das Familiengericht wiederum zu folgen hat.

Dokument:

BGH, U. v. 15.09.2021, XII ZB 231/21 (Dokument Nr. 3517)

Einsender: VorsRiOLG a. D. Werner Schwamb

Schwerbehindertenanerkennung

Bisher war die Laufzeit von Schwerbehindertenausweisen bei Menschen mit Fluchthintergrund an die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels geknüpft. Auch bei Geduldeten wurde dies so gehandhabt (§ 6 Abs. 5 SchwAbwV). Mit Rundschreiben vom 21.09.2021 teilte das BMAS den Bundesländern mit, einer Vereinfachung bei der Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen werde zugestimmt. Ab sofort erfolgt grundsätzlich keine Koppelung der Befristung der Schwerbehindertenausweise an die Geltungsdauer der Duldungen mehr. Für Aufenthaltsgestaltungen gilt dies allerdings nicht.

Dokument:

Rundschreiben BAMS vom 21.09.2021 (Dokument Nr. 3518)

Kürzungen von Leistungen nur nach erfolgter Belehrung über Mitwirkungspflichten

Die Kürzung von Leistungen (§ 1a Abs. 3 AsylbLG) setzt voraus, dass die/der Betroffene zuvor konkret darüber belehrt worden sei, welche Mitwirkungspflichten von ihr/ihm verlangt werden. Hierzu sei ihr/ihm auch eine angemessene Frist zu setzen. Kürzungen seien auch unzulässig, um einen vorangegangenen Pflichtverstoß zu sanktionieren, sondern seien „darauf gerichtet, den/die Adressat*in anzuhalten, ihre/seine vertretbare Mitwirkungspflicht in der Zukunft zu erfüllen“.

Dokument:

SG Neuruppin, B. v. 19.03.2021, S 27 AY 5.21 ER (Dokument Nr. 3519)

Einsender: RA Volker Gerloff, Berlin

Mitteilungen des GA

Mitgliederversammlung der AG Migrationsrecht 2021

Am 10.09.2021 fand, wiederum in virtueller Form, die 20. Mitgliederversammlung der AG Migrationsrecht statt, bei der rund 30 Teilnehmer*innen anwesend waren. Der Geschäftsbericht und die Berichte des Kassenprüfers wurden vorgetragen. Sie stehen auf der Website der AG zur Verfügung. In der anschließenden Aussprache wurde der Wunsch nach Hybridveranstaltungen (Veranstaltungen, die sowohl online als auch in Präsenz durchgeführt werden) geäußert, worauf der GA mitteilte, dass solche wegen zu hoher Kosten nicht geplant seien. Geplant sei jedoch eine Mischung aus Online- und Präsenzveranstaltungen. Die Mitgliederversammlung 2022 sei als Präsenzveranstaltung angedacht. Sodann erfolgte die Entlastung des GA mit großer Mehrheit. Bei den anschließenden Neuwahlen wurden alle Mitglieder des GA in ihrem Amt bestätigt, ebenso der Kassenprüfer.

Als nächstes standen Vorschläge des GA zur Änderung der Geschäftsordnung auf der Tagesordnung, um auch in Zukunft virtuelle Mitgliederversammlungen zu ermöglichen und Einladungen zu den Mitgliederversammlungen zu vereinfachen. Die Änderungsvorschläge sind jeweils mit deutlicher Mehrheit angenommen worden.

Schließlich wurde über Möglichkeiten diskutiert, gegen sogenannte Relocation-Agenturen vorzugehen, soweit diese unzulässige Rechtsdienstleistungen anbieten. Mitgliedern der AG ist das vollständige Protokoll der Versammlung im Mitgliederbereich der Website der AG zugänglich.

Hinweise auf Publikationen

Forderungen zur Unterbringung Geflüchteter in der Pandemie

Die Broschüre des AWO-Bundesverbandes ist eine generelle Rundumschau der Lebenssituation in (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften und fokussiert die Teilhabe hemmende Faktoren. Die Pandemie habe vor allem Versäumnisse in der gesundheitlichen und digitalen Teilhabe verdeutlicht, auf die detailliert eingegangen wird.

Dokument:

AWO Standpunkte, „Unterbringung von geflüchteten Menschen und die Corona-Pandemie – Forderungen an die Politik und Empfehlungen an die Praxis“, Berlin, Oktober 2021 (Dokument Nr. 3520)

Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten

Der Informationsverbund Asyl und Migration und das DRK haben in 4. Auflage (Stand:

Juli 2021) den Beratungsleitfaden „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten“ herausgegeben, Autorin Dr. Barbara Weiser. Erläutert wird, unter welchen Voraussetzungen Asylsuchende, Geflüchtete mit Schutzstatus sowie Personen mit Duldung arbeiten dürfen und welche Fördermöglichkeiten sie in Anspruch nehmen können.

Die Arbeitshilfe ist auch auf der Seite des Informationsverbunds Asyl und Migration zu finden.

Dokument:

Informationsverbund Asyl / DRK, „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten“, Berlin, Juli 2021 (Dokument Nr. 3521)

Arbeitshilfe zur Situation von Unionsbürger*innen

In 4. Auflage erscheint die Arbeitshilfe des Paritätischen zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen. Inhaltlich geht es um die Freizügigkeitsrechte von Unionsbürger*innen und ihrer Familienangehörigen und um die Ansprüche auf soziale Leistungen, inkl. der neuen Regelungen für britische Staatsangehörige.

Dokument:

*DPWV, „Ausgeschlossen oder privilegiert? – Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen“, Berlin, 2021 (Dokument Nr. 3522)*

Rechtsprechungübersicht ELENA

Der „legal branch“ des europäischen Flüchtlingsrates ECRE hat eine Übersicht erarbeitet zu allen Entscheidungen des EuGH im Flüchtlingsrecht seit 2008, überwiegend 2010 bis einschließlich 9/2021.

Dokument:

ELENA, „Asylum Judgments and Pending Preliminary References of the CJEU“, Brüssel, September 2021 (Dokument Nr. 3523)

DIMR zum Recht auf Geburtenregistrierung

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KK) sieht in Artikel 7 Absatz 1 vor, dass Kinder „unverzüglich“ nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen sind. Nicht näher konkretisiert wird jedoch, was „unverzüglich“ bedeutet. Mit der Analyse klärt das DIMR zum Recht auf unverzügliche Geburtenregistrierung im ersten Teil, welcher Zeitraum als „unverzüglich“ i. S. d. Art. 7 Abs. 1 UN-KK anzusehen ist. Im zweiten Teil geht es um die konkrete Durchsetzung der Rechte in der Praxis.

Dokument:

DIMR, „Papiere von Anfang an – Das Recht auf eine unverzügliche Geburtenregistrierung nach der UN-Kinderrechtskonvention und seine Durchsetzung“, Berlin, 2021 (Dokument Nr. 3524)

Abschiebungsverbote aufgrund psychischer Erkrankung

Die bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e. V. hat eine Studie herausgegeben als kritische Auseinandersetzung mit den Darlegungspflichten in der Entscheidungspraxis des BAMF.

Dokument:

BAfF e. V., „Psychische Erkrankungen und krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“, Berlin, September 2021 (Dokument Nr. 3525)

Kirchen zu Migration

Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD haben in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland einen Nachfolgetext zum ersten Gemeinsamen Migrationswort von 1997 vorgelegt. Sie rufen dazu auf, den menschenwürdigen Umgang mit Schutzsuchenden sowie mit Migrantinnen und Migranten als gemeinsame Zukunftsaufgabe zu gestalten.

Dokument:

DBK/EKD/ACK, „Migration menschenwürdig gestalten“, Berlin, Oktober 2021 (Dokument Nr. 3526)

Musterschreiben Passbeschaffung Afghanistan

Die Diakonie Deutschland veröffentlicht Hinweise und Musterschreiben zur Unmöglichkeit der Passbeschaffung afghanischer Staatsangehöriger.

Hintergrund ist, dass afghanische Auslandsvertretungen keine Personaldokumente ausstellen und Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt sind (Stand November 2021).

Die Musterschreiben wurden von RAin Oda Jentsch (Berlin) verfasst. Die Schreiben betreffen die folgenden Konstellationen: Afghanische Staatsangehörige mit Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG); afghanische Staatsangehörige, die die Ausstellung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragen; afghanische Staatsangehörige, die einen „Reiseausweis für Ausländer“ beantragen; afghanische Staatsangehörige, die von Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG betroffen sind (weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden konnten). Link: <https://www.asyl.net/view/hinweise-der-diakonie-zur-passpflicht-afghanischer-staatsangehoeriger/>

DIMR: Menschenrechtliche Verpflichtungen im Asylverfahren und bei Abschiebung

Die Mitarbeiter*innen des Instituts für Menschenrechte analysieren die Situation erkrankter Menschen im Asylverfahren und in der Situation der Abschiebung. Sie stellen die Situation und Probleme umfassend dar und zeigen menschenrechtliche Verpflichtungen auf. Gut in der anwaltlichen Praxis zu benutzen.

zen, insbesondere auch im Kontakt mit Behandler*innen und Gerichten.

Dokument:

DIMR, „Abschiebung trotz Krankheit – Perspektiven aus der Praxis und menschenrechtliche Verpflichtungen“, Berlin, April 2021 (Dokument Nr. 3527)

Bericht zum Abschiebungsgewahrsam Berlin

Der Beirat für den Abschiebungsgewahrsam Berlin hat seinen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 2019-2021 vorgelegt. Der Gewahrsam soll offiziell der Unterbringung von (bisher ausschließlich männlichen) „Gefährdern“ vor ihrer Abschiebung dienen. Der Bericht setzt sich u. a. ausführlich mit den unklaren Konturen dieses Begriffs auseinander. Daneben werden etliche über das Unvermeidliche hinausgehende Einschränkungen für die Inhaftierten erörtert.

Dokument:

Beirat für den Abschiebungsgewahrsam Berlin, Tätigkeitsbericht 2019-2021 (Dokument Nr. 3528)

Einsender: Stefan Keßler, Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland, Berlin

Stellungnahme des DAV zur Neufassung der Rückführungsrichtlinie

Der Ausschuss Migrationsrecht des DAV hat eine ergänzende Stellungnahme zur geplanten Neufassung der Rückführungsrichtlinie abgegeben und darin mit ausführlicher Begründung dafür plädiert, die Pflichtbeordnung eines Rechtsanwalts / einer Rechtsanwältin für Menschen in Abschiebungshaft einzuführen.

Dokument:

DAV, Stellungnahme Nr. 55/2021, November 2021 (Dokument Nr. 3529)

Schlaglicht

Bei Covid 19 in die Abschiebungshaft – aber klar!

Wer im Bereich Abschiebungshaft arbeitet, den wundert schon vieles an Fehlleistungen von Behörden und Gerichten nicht mehr. Aber manchmal tragen sich dann doch Sachverhalte zu, die nur noch als absurdes Theater zu begreifen wären – wären sie nicht entscheidungserhebliche Blüten des Rechtsstaates und in ihm tätiger „Volljurist*innen“. So auch hier:

Der Betroffene war an Covid-19 erkrankt. Angeblich hielt er Quarantäne-Auflagen nicht ein. Mit Beschluss vom 21.04.2020 verfügte Dr. Misera, Richterin am AG Bielefeld, deswegen seine „Unterbringung“ in der Abschiebungshaftanstalt Büren. Auf telefonischen Antrag des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes verlängerte Richterin am AG Paderborn Strugholz am 26.04.2020 die Absonderung bis längstens 08.05.2020. Die Anhörung vor dieser Verlängerung erfolgte im Außengelände, also außerhalb des Gebäudes, in dem der Betroffene sich aufhielt. Anwesend waren der Anstaltsleiter sowie weitere Personen, die ebenfalls Betroffene in (weiteren) Verfahren gem. § 30 IfSG waren. Der Beschluss wurde ohne die gem. § 39 FamFG erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung erlassen. Mit weiterem Beschluss vom 04.05.2020 hob das AG Paderborn den Beschluss auf, da der Betroffene aus der Einrichtung entlassen und die Absonderung vorzeitig beendet worden war.

Der Betroffene beantragte über seinen Anwalt die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 26.04.2020. Trotz Fristversäumnis war wegen der fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§17 Abs. 2 FamFG). Auf die Beschwerde hin hat das Amtsgericht Paderborn, Richter Keßler, festgestellt, dass die Unterbringung rechtswidrig war:

- Der Antrag wurde nicht von der zuständigen Behörde gestellt. Zuständig gewesen wäre die örtliche Ordnungsbehörde, nicht das Gesundheitsamt (§ 54 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 ZVO-IfSG vom 28.11.2020).
- Ein telefonisch gestellter Antrag genügt nicht den inhaltlichen Anforderungen gem. §§ 23 Abs. 1, 417 Abs. FamFG. Ein solcher Antrag ist grundsätzlich schriftlich zu stellen, in der Form des § 417 Abs. 2 zu begründen und zu unterschreiben.
- Eine Anhörung unter freiem Himmel im Beisein weiterer Personen ist mit dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit unvereinbar (§ 170 Abs. 1 S. 2 GVG i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 6 FamFG). § 170 Abs. 1 GVG sieht vor, dass die Anhörung nicht öffentlich stattfindet. Außer den Beteiligten (§ 7 FamFG) und ihren Beiständen (§12 FamFG) dürfen keine anderen Personen teilnehmen. Hier waren jedoch der Anstaltsleiter und mehrere andere Personen anwesend.
- Nicht geprüft hat leider auch das (Beschwerde-)Gericht unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, ob eine Abschiebungshaftanstalt der richtige Unterbringungsort ist für Personen, die an

Covid-19 erkrankt sind und sich Auflagen widersetzen. Üblicherweise erfolgt in derartigen Fällen die Unterbringung in einem Krankenhaus.

Das hätten die Richterinnen Dr. Misera in Bielefeld und Strugholz in Paderborn schon im April 2020 wissen können – ein Blick in das Gesetz hätte ihnen die Rechtsfindung erleichtert. Aber warum sollten sie? Wo doch eine Behörde einen Antrag gestellt hat! Ob die zuständig war... Sicher hatte doch die Behörde Sachverhalt (und Zuständigkeit) zuvor präzise geprüft. Und Covid-19 ist bekanntermaßen gefährlich. Da muss schnell und mit praktischer Vernunft gehandelt werden.

Nachsatz: Wenn einmal der Wurm in einer Sache ist, bleibt er wohl darin. Dem Abhilfebeschluss fehlte die Kostenentscheidung, und die Daten der früheren Beschlüsse wurden z. T. falsch wiedergegeben. Beides wurde im Nachhinein aufgrund weiterer Beschwerden durch weitere Beschlüsse korrigiert. (ho)

Dokumente:

AG Bielefeld, B. v. 21.04.2020, 91 XIV (B) 131/20 (Dokument Nr. 3530 a)

AG Paderborn, B. v. 15.10.2021, 11 XIV (B) 87/20 (Dokument Nr. 3530 b)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Errata

- In Ausgabe 4/2021, S. 37ff., veröffentlichten wir den Text „Behandlungsbedürftige psychische Belastungen von Geflüchteten“. Der Vorname der Autorin war leider falsch wiedergegeben. Zutreffend hätte es heißen müssen „Dr. med. Meike Nitschke-Janssen, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“. Wir entschuldigen uns und bitten, uns den Fehler nachzusehen!
- In Ausgabe 4/2021, S. 45, ist als Dokument Nr. 3470 c ein falsches Aktenzeichen angegeben. Richtig muss es heißen: LG Verden, B. v. 23.07.2021, 6 T 71/21.

